
S 2 U 13/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 U 13/13
Datum	16.08.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 U 253/18
Datum	04.08.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 16. August 2018 wird zurÄckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

GrÄnde

I.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÄgerin aufgrund eines am 06. Mai 2009 erlittenen Arbeitsunfalls einen Anspruch auf GewÄhrung von Verletztenrente hat.

Die im Jahre 1955 geborene KlÄgerin arbeitete seit Dezember 1992 als

Pflegehelferin bei der G., H., einem Mitgliedsunternehmen der Beklagten.

Am 06. Mai 2009 erlitt die KlÄgerin einen Unfall, als sie auf dem Weg von der Arbeit nach Hause von einem Kfz angefahren wurde und mit ihrem Fahrrad stÄrzte. Die KlÄgerin wurde daraufhin mit dem Rettungswagen ins Klinikum I. verbracht, wo der behandelnde Durchgangsarzt J. nach einem RÄntgen des Thorax der KlÄgerin die Diagnose âPrellung des Thoraxâ stellte und daneben noch eine oberflÄchliche SchÄrfmarke D5 links und D2/3 rechts feststellte. Die KlÄgerin wurde nach ambulanter Behandlung entlassen (Durchgangsarztbericht des J. vom 06. Mai 2009). Ab dem 06. Juli 2009 fÄhrte sie eine Belastungserprobung durch und wurde ab dem 17. August 2009 wieder fÄr arbeitsfÄhig befunden. Die verbleibenden Symptome seien durch unfallunabhÄngige Vorerkrankungen bedingt, so der Durchgangsarzt K. in seinem Zwischenbericht vom 05. August 2009. In diesem Zusammenhang hatte die Beklagte den Befundbericht der psychologischen Psychotherapeutin L. vom 15. August 2009 eingeholt, wonach der Unfall der KlÄgerin auch eine psychische Destabilisierung bewirkt habe, welcher nicht adÄquat verarbeitete traumatische Erfahrungen der KlÄgerin in der Kindheit zugrunde lÄgen.

Mit Schreiben vom 30. August 2010 legte die KlÄgerin das Gutachten der FachÄrztin fÄr Neurologie, Psychotherapie und Sozialmedizin M. vom 15. MÄrz 2010 vor, wonach die KlÄgerin seit 2002 unter rezidivierenden depressiven Episoden leidet. Als Diagnosen wurden ein Kontrollzwang, eine Posttraumatische BelastungsstÄrung (PTBS) und eine AbhÄngige PersÄnlichkeitsstÄrung festgestellt. Eine Minderung der ErwerbsfÄhigkeit i. S. d. [Â§ 51 Abs. 1](#) FÄnftes Buch Sozialgesetzbuch âGesetzliche Krankenversicherungâ liege vor. DarÄber hinaus legte die KlÄgerin den Entlassungsbericht der N. vom 29. September 2009 Äber eine nach ihrem Unfall am 06. Mai 2009 im Auftrag ihrer gesetzlichen Rentenversicherung durchgefÄhrte stationÄre medizinische MaÃnahme der Rehabilitation vor und beantragte u.a. die GewÄhrung von Verletztengeld. Die Beklagte zog die vorgenannten medizinischen Unterlagen einschlieÃlich der Unfallanzeige der Arbeitgeberin der KlÄgerin vom 14. Mai 2009 bei. Weiterhin holte sie von der gesetzlichen Krankenversicherung der KlÄgerin deren Vorerkrankungsverzeichnis ein, nahm Einsicht in die Verwaltungsakte der KlÄgerin beim Versorgungsamt Bremen und nahm hieraus Kopien zur Akte. DarÄber hinaus zog sie von der Dipl.-Psychologin L. sowie dem Hausarzt der KlÄgerin O. die Unterlagen der KlÄgerin bei. Daneben holte sie von dem Neurologen und Psychiater P. das fachÄrztliche Gutachten vom 18. MÄrz 2011 sowie dessen ergÄnzende Stellungnahme vom 14. April 2011 ein. Weiterhin holte sie das fachchirurgische Gutachten des J. vom 15. Juni 2011 (unter Mitarbeit von Q.) ein. R. fÄhrte in seinem Gutachten aus, dass die KlÄgerin unfallabhÄngig fÄr die Dauer eines halben Jahres an einer depressiven AnpassungsstÄrung mit einer Minderung der ErwerbsfÄhigkeit (MdE) um 20 vom Hundert (v. H.) gelitten habe. Die Äbrigen psychischen Erkrankungen (Zwangserkrankung, generalisierte und phobische Ängste, depressive StÄrung mÄÃiger AusprÄgung, asthenische PersÄnlichkeitsstÄrung) seien unfallunabhÄngig. Eine PTBS liege nicht vor. Unfallbedingte ArbeitsunfÄhigkeit habe fÄr die Zeit vom 06. Mai bis 30. November 2009 bestanden. J. fÄhrte in seinem Gutachten aus, dass die KlÄgerin

auf seinem Fachgebiet infolge des Unfalles am 06. Mai 2009 eine Thoraxprellung sowie SchÄ¼rfprellungen der Finger D 5 links und D 2/3 rechts erlitten habe, die folgenlos abgeheilt seien. DarÄ¼ber hinaus habe der Unfall vorbestehende degenerative LendenwirbelsÄ¼ulen (LWS) â Beschwerden vorÄ¼bergehend verstÄ¼rkt. Die BeeintrÄ¼chtigung aufgrund der somatischen Unfallfolgen sei mit unter 10 v. H. einzuschÄ¼tzen. ArbeitsunfÄ¼higkeit und BehandlungsbedÄ¼rftigkeit habe aufgrund der somatischen Unfallfolgen bis zum 16. August 2009 bestanden.

Mit Bescheid vom 24. Oktober 2011 erkannte die Beklagte den Unfall der KlÄ¼gerin vom 06. Mai 2009 als Arbeitsunfall an und lehnte die GewÄ¼hrung einer Verletztenrente ab. Folgen des Unfalles vom 06. Mai 2009 seien lediglich eine folgenlos ausgeheilte Brustkorbprellung, eine vorÄ¼bergehende (maximal bis zum 30. November 2009 bestehende) Verschlimmerung vorbestehender LWS-Beschwerden sowie eine depressive AnpassungsstÄ¼rung, welche nach dem 30. November 2009 in ihren Auswirkungen durch die unfallunabhÄ¼ngige Zwangserkrankung und die asthenische PersÄ¼nlichkeitsstÄ¼rung der KlÄ¼gerin verdrÄ¼ngt worden sei. FÄ¼r die Dauer der unfallbedingten ArbeitsunfÄ¼higkeit sei Verletztengehalt zu zahlen. Ä¼ber diesen Anspruch hinaus habe eine MdE in rentenberechtigendem Grade nicht bestanden.

Mit dem hiergegen erhobenen Widerspruch wandte die KlÄ¼gerin sich gegen die Versagung von Verletztenrente sowie die Nichtanerkennung der bei ihr diagnostizierten PTBS als Unfallfolge. Zur StÄ¼tzung ihres Begehrens legte sie die Bescheinigung des O. vom 16. Juli 2012 vor. Die Beklagte holte daraufhin die Stellungnahme des Ambulanzarztes S. von Juni 2012 ein, wonach sich bei der KlÄ¼gerin zum Zeitpunkt ihrer Behandlung am 06. Mai 2009 keine psychischen AuffÄ¼lligkeiten gezeigt hÄ¼tten. DarÄ¼ber hinaus holte die Beklagte die ergÄ¼nzende Stellungnahme des T. vom 08. MÄ¼rz 2012 sowie die beratungsÄ¼rztlichen Stellungnahmen des Nervenarztes U. vom 08. Mai 2012 und 23. Juli 2012 ein. Im Anschluss wies die Beklagte den Widerspruch der KlÄ¼gerin mit Widerspruchsbescheid vom 16. Januar 2013 zurÄ¼ck.

Hiergegen hat die KlÄ¼gerin spÄ¼testens am 05. Februar 2013 â die per Fax zunÄ¼chst Ä¼ber das Amtsgericht V. beim Sozialgericht (SG) Bremen eingegangene Klageschrift vom 31. Januar 2013 trÄ¼gt keinen Eingangsstempel â beim SG Bremen Klage erhoben und ihre Auffassung unter Vorlage des Entlassungsberichtes der Rehaklinik W. vom 11. Oktober 2013 bekrÄ¼ftigt.

Die Beklagte ist dem Vorbringen der KlÄ¼gerin unter Vorlage der beratungsÄ¼rztlichen Stellungnahme des U. vom 17. September 2017 entgegengetreten.

Das SG Bremen hat von Amts wegen das fachÄ¼rztliche Gutachten des Neurologen und Psychiaters X. vom 17. Juli 2013 eingeholt. Dieser SachverstÄ¼ndige ist in seinem Gutachten zusammengefasst der Auffassung, dass die KlÄ¼gerin an einer chronifizierten, derzeit mittelgradigen depressiven StÄ¼rung, einer ZwangsstÄ¼rung mit KontrollzwÄ¼ngen und einer isolierten Phobie vor dem Fahrradfahren leide. Lediglich die Phobie sei auf den Arbeitsunfall vom 06. Mai 2009 zurÄ¼ckzufÄ¼hren,

bedinge eine MdE um deutlich unter 10 v. H. Darüber hinaus hat das SG Bremen auf Antrag der Klägerin nach [Â§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) das orthopädisch-chirurgische Gutachten des Y. vom 22. August 2016 sowie das fachärztlich-psychologische Zusatzgutachten der Z. vom 16. September 2016 eingeholt. Y. hat in seinem Gutachten im Wesentlichen die Einschätzung des J. in dessen Gutachten vom 15. Juni 2011 bestätigt. Dauerhafte Unfallfolgen auf orthopädisch-unfallchirurgischem Fachgebiet resultierten aus dem Unfall vom 06. Mai 2009 nicht. Darüber hinaus hat das SG Bremen auf Antrag der Klägerin nach [Â§ 109 SGG](#) das neurologisch-psychiatrische Gutachten des AA. vom 26. Juli 2017 einschließlich des psychologischen Zusatzgutachtens des AB. vom 15. Januar 2017 eingeholt. AA. ist in seinem Gutachten der Auffassung, dass die bei der Klägerin vorliegenden Erkrankungen einer chronifizierten PTBS, einer spezifischen Phobie sowie einer Anpassungsstörung auf den Arbeitsunfall vom 06. Mai 2009 zurückzuführen seien. Demgegenüber seien die weiterhin bei der Klägerin vorliegenden Erkrankungen â chronifizierte depressive Störung, Zwangsstörung, zwanghaft-asthenische Persönlichkeitsakzentuierung, Tinnitus aurium beidseits â durch den vorgenannten Arbeitsunfall verschlimmert worden. Die unfallbedingte MdE sei mit 50 v.H. einzuschätzen.

Mit Urteil vom 16. August 2018 hat das SG Bremen die Klage abgewiesen und sich dabei im Wesentlichen auf das von der Beklagten im Verwaltungsverfahren eingeholte Gutachten des Herrn P. vom 18. März 2011 sowie auf das Gutachten des X. vom 17. Juli 2013 gestützt. Die Klägerin habe infolge des Arbeitsunfalls am 06. Mai 2009 (als über die 26. Kalenderwoche nach dem Unfall hinaus bestehende Unfallfolge) lediglich eine isolierte Phobie vor dem Fahrradfahren erlitten, welche eine MdE von weniger als 10 v.H. bedinge. Eine unfallbedingte PTBS liege bei ihr nicht vor. Die übrigen bei der Klägerin auf nervenfachärztlichem Gebiet bestehenden Erkrankungen seien nicht auf den Arbeitsunfall vom 06. Mai 2009 zurückzuführen.

Die Klägerin hat gegen das ihr am 30. August 2018 zugestellte Urteil des SG Bremen am 01. Oktober 2018 (Montag) Berufung eingelegt und ihr bisheriges Vorbringen vertieft. Sie ist weiterhin der Auffassung, infolge des Arbeitsunfalls am 06. Mai 2009 eine PTBS erlitten zu haben, welche die Gewährung einer Verletztenrente rechtfertige. Jedenfalls seien weitere Ermittlungen zur Rekonstruktion der Schwere des Arbeitsunfalls am 06. Mai 2009 sowie die Einholung weiterer Stellungnahmen von AA. und AB. erforderlich.

Â

Die Klägerin beantragt nach ihrem schriftlichen Vorbringen,

1. das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 16. August 2018 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 24. Oktober 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Januar 2013 zu ändern,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihr ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt Verletztenrente nach einer MdE um mindestens 20 v. H. der Vollrente zu gewähren,

hilfsweise die Sachverständigen AA. und AB. nach

[Â§ 109 SGG](#) zur ergänzenden Stellungnahme des X. vom 13. Mai 2019 anzuhören.

Â

Die Beklagte beantragt nach ihrem schriftlichen Vorbringen,

Â Â Â Â Â die Berufung zurückzuweisen.

Â

Sie hält das angefochtene Urteil des SG Bremen für zutreffend.

Der Senat hat die ergänzende Stellungnahme des X. vom 13. Mai 2019 eingeholt. X. hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass er auch in Kenntnis der Gutachten des AA. und des AB. bei seiner im Gutachten vom 17. Juli 2013 genannten Einschätzung verbleibt.

Der Senat hat die Beteiligten mit Verfügungen vom 13. November 2019, 02. Dezember 2019, 03. Dezember 2021, 08. Dezember 2021 und 08. Juni 2022 zum beabsichtigten Erlass eines Beschlusses nach [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) angeordnet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozessakten und der Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die der Entscheidungsfindung des Senats zugrunde gelegen haben.

Â

II.

Der Senat konnte über die Berufung gemäß [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden, weil er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind hierzu angeordnet worden ([Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)). Einer Zustimmung der Beteiligten zu dieser Verfahrensweise bedurfte es nicht.

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Zu Recht hat das SG Bremen mit seinem Urteil vom 16. August 2018 die Klage abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 24. Oktober 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Januar 2013 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Gewährung von Verletztenrente, weil die Folgen ihres Arbeitsunfalls vom 06. Mai 2009 keine MdE in rentenberechtigendem Umfang bedingen.

Nachgewiesene Gesundheitsstörungen sind als zusätzliche Folgen des Arbeitsunfalls anzuerkennen, wenn zwischen dem Unfallereignis und ihnen entweder direkt oder vermittelt durch den Gesundheitserstschaden ein Ursachenzusammenhang im Sinne von [Â§ 8 Abs. 1](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) besteht (Bundessozialgericht – BSG –, Urteil vom 09. Mai 2006 – [B 2 U 1/05 R](#) –, Juris). Während die geltend gemachte Unfallfolge im Sinne des sogenannten Vollbeweises feststehen, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit belegt sein muss, gilt für die Beurteilung des Kausalzusammenhangs zwischen dem Arbeitsunfall und ihr der Beweismaßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit. Sie liegt vor, wenn bei vernünftiger Abwägung aller Umstände mehr für als gegen den Ursachenzusammenhang spricht und ernste Zweifel ausscheiden, so dass darauf die richterliche Überzeugung gegründet werden kann. Die Feststellung des Ursachenzusammenhangs erfolgt nach der im Sozialrecht geltenden Theorie der wesentlichen Bedingung (vgl. BSG, Urteil vom 17. Februar 2009 – [B 2 U 18/07 R](#) –, Juris Rz. 12). Danach ist nur diejenige Bedingung rechtlich erheblich, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Eintritt des geltend gemachten Gesundheitsschadens wesentlich beigetragen hat. Welche Ursache wesentlich ist und welche nicht, ist aus der Auffassung des praktischen Lebens über die besonderen Beziehungen der Ursache zum Eintritt des Gesundheitsschadens abzuleiten. Gesichtspunkte für die Beurteilung der besonderen Beziehung der Ursache zum Erfolg sind z. B. die Art und das Ausmaß der Einwirkung, die konkurrierenden Ursachen, die gesamte Krankengeschichte und ergänzend der Schutzzweck der Norm. Die bloße Möglichkeit einer Verursachung genügt hingegen nicht (vgl. BSG, Urteil vom 2. April 2009 – [B 2 U 29/07 R](#) –, Juris Rz. 16). Dabei ist die Beurteilung der Kausalität im Ergebnis eine Frage der richterlichen Würdigung. Verursacht sind die Gesundheitsstörungen, wenn der Unfall gegenüber sonstigen schädigungsfremden Faktoren, wie z. B. Vorerkrankungen, nach der medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinung von überragender Bedeutung für die Entstehung der Gesundheitsstörung war oder zumindest von annähernd gleichwertiger Bedeutung (wesentliche Mitursache).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist das SG Bremen in seinem angefochtenen Urteil vom 16. August 2018 zu dem richtigen Ergebnis gelangt, dass bei der Klägerin die infolge des Arbeitsunfalls vom 06. Mai 2009 bestehenden Unfallfolgen (folgenlos ausgeheilte Brustkorbprellung sowie Schürfwunden D5 links und D 2/3 rechts, für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten Verschlimmerung vorbestehender LWS-Beschwerden und eine depressive Anpassungsstörung, Phobie vor dem Fahrradfahren) keine MdE in rentenberechtigendem Umfang bedingen, die für die Klägerin diagnostizierte PTBS nicht im Vollbeweis nachgewiesen ist und die weiteren bei der Klägerin vorliegenden Erkrankungen auf nervenärztlichem Gebiet unfallunabhängig sind. Dies hat das SG Bremen unter Darlegung der zutreffenden Rechtsnormen verbunden mit einer rechtsfehlerfreien Auslegung in seinem angefochtenen Urteil vom 16. August 2018 zutreffend und ausführlich begründet. Dem schließt sich der Senat an, sieht deshalb zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und weist die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurück ([Â§ 153](#)

[Abs. 2 SGG](#)).

Erg  nzend ist lediglich darauf hinzuweisen, dass das SG Bremen zu Recht davon ausgegangen ist, dass bei der Kl  gerin auch auf orthop  disch-chirurgischem Fachgebiet keine weiteren Unfallfolgen festzustellen waren, die insoweit festgestellten Unfallfolgen bzw. die zeitweilige Verschlimmerung einer vorbestehenden Erkrankung mittlerweile folgenlos abgeheilt sind. Die auf diesem Fachgebiet eingeholten Gutachten des J. vom 15. Juni 2011 und des Y. vom 22. August 2016 stimmen in ihrer Einsch  tzung   berein, wobei dieses Ergebnis auch zwischen den Beteiligten nicht streitig ist.

Auch durfte das SG Bremen seine Entscheidung auf das von der Beklagten im Verwaltungsverfahren eingeholte Gutachten des Nervenarztes P. vom 18. M  rz 2011 st  tzen. Denn das SG Bremen konnte die von der Beklagten im Verwaltungsverfahren eingeholten fach  rztlichen Gutachten im Wege des Urkundsbeweises gem. [   118 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [   415](#) ff. Zivilprozessordnung (ZPO) verwerten (vgl. u.a. BSG Urteil vom 8. Dezember 1988, [2/9b RU 66/87](#), Juris). Das vorgenannte Gutachten des Herrn P. entspricht den Mindestanforderungen, die an ein wissenschaftlich begr  ndetes Sachverst  ndigengutachten zu stellen sind (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 1. M  rz 1984, [9a RV 45/82](#); Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 14. Januar 2005, 2 BVR 983/04; Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 30. Juli 1999, [1 StR 618/98](#); jeweils Juris). So hat der Gutachter im Rahmen der Erstellung seines Gutachtens die Kl  gerin untersucht und die zu der Kl  gerin vorliegenden Verwaltungsakten der Beklagten ausgewertet. Auch hat der Gutachter im Rahmen der Erstellung seines Gutachtens die ma  geblichen Ankn  pfungs- und Befundtatsachen, insbesondere die im Einzelnen erhobenen und ausgewerteten Befunde umfassend dargelegt, seine Beurteilung und Ergebnis im Einzelnen dargestellt und seine abschlie  ende Einsch  tzung ausf  hrlich und nachvollziehbar begr  ndet.

Die im Berufungsverfahren von Amts wegen durchgef  hrte weitere medizinische Ermittlung in Form der Einholung der erg  nzenden Stellungnahme des Neurologen und Psychiaters X. vom 13. Mai 2019 hat die Entscheidung der Beklagten und des SG Bremen best  tigt. So hat dieser Sachverst  ndige in seiner vorgenannten Stellungnahme f  r den Senat plausibel ausgef  hrt, dass das auf Antrag der Kl  gerin nach [   109 SGG](#) eingeholte Gutachten des AA. vom 26. Juli 2017 nebst psychologischen Zusatzgutachtens des AB. nicht geeignet ist, die in seinem neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 17. Juli 2013 getroffene Einsch  tzung zu ersch  ttern. X. zeigt in seiner Stellungnahme f  r den Senat plausibel auf, dass AA. weder die von ihm f  r die Kl  gerin gestellte Diagnose einer PTBS anhand der vorgegebenen Diagnosemanuale (DSM V, ICD 10) begr  ndet, noch eine Kausalit  t zwischen der angeblich bei der Kl  gerin bestehenden PTBS und ihrem Arbeitsunfall am 06. Mai 2009 erkl  ren kann. Vielmehr stellt AA. im Hinblick auf die bei der Kl  gerin vorliegenden nerven  rztlichen Erkrankungen und deren Ursache lediglich Behauptungen auf, ohne diese     was im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung zwingend erforderlich w  re     anhand der herrschenden unfallmedizinischen Meinung zu begr  nden. Im   brigen ist dem Senat aus

anderen Verfahren bekannt, dass der Sachverständige AA. â wie auch vorliegend â nicht nur regelmÃÃig nicht in der Lage ist, seine Gutachten in angemessener Zeit abzuliefern, sondern es regelmÃÃig auch nicht vermag, ein im Bereich des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung brauchbares Gutachten zu erstellen. Allen dem Senat bisher von diesem Sachverständigen vorgelegten Gutachten mangelt es an der BerÃ¼cksichtigung der herrschenden unfallmedizinischen Meinung. Der Senat hÃlt demgegenÃ¼ber die EinschÃtzung des X. fÃ¼r Ã¼berzeugend, denn sie stimmt mit der herrschenden unfallmedizinischen Meinung Ã¼berein (vgl. zu den Grundlagen der Zusammenhangsbeurteilung bei psychischen StÃ¶rungen SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl., S. 163 ff.)

Der Senat hÃlt auch keine weiteren medizinischen Ermittlungen fÃ¼r erforderlich, denn der Sachverhalt ist ausermittelt. Auch musste er dem Antrag der KlÃ¤gerin auf (erneute) AnhÃ¶rung des AA. und des AB. nach [Â§ 109 SGG](#) nicht nachkommen, denn die KlÃ¤gerin hat ihr Antragsrecht bereits im erstinstanzlichen Verfahren verbraucht. UnabhÃngig hiervon lagen den beiden vorgenannten Sachverständigen bei der Erstellung ihrer Gutachten das Gutachten des X. vom 17. Juli 2013 vor. Auch eine Rekonstruktion des Unfalls der KlÃ¤gerin vom 06. Mai 2009 ist nicht erforderlich. Der Sachverhalt ist auch insoweit hinreichend geklÃrt. Soweit sich die KlÃ¤gerin hiervon die Anerkennung der bei ihr diagnostizierten PTBS als Unfallfolge erhofft, ist sie darauf hinzuweisen, dass das fÃ¼r die Anerkennung einer PTBS erforderliche A-Kriterium einer auÃergewÃ¶hnlichen Bedrohung oder eines Lebens- oder existenzbedrohlichen objektiven Traumas schon deshalb nicht angenommen werden kann, weil die KlÃ¤gerin im Rahmen des Abbiegevorgangs eines Kfz angefahren wurde und dabei auf orthopÃdisch-chirurgischem Fachgebiet lediglich eine Thoraxprellung, oberflÃchliche SchÃ¼rfwunden und fÃ¼r maximal 6 Monate die Verschlimmerung bereits vorbestehender LWS-Beschwerden erlitten hat. Daneben fÃ¼hrt Herr P. in seinem Gutachten vom 18. MÃrz 2011 fÃ¼r den Senat Ã¼berzeugend aus, dass auch die Ã¼brigen Anforderungen an das Vorliegen einer PTBS (wiederkehrende belastende TrÃume von dem Ereignis, Flashbacks, GefÃ¼hl der LosgelÃ¶stheit und Entfremdung, vermehrte Reizbarkeit, erhÃ¶htes Arousal) nicht gegeben sind, so dass der KlÃ¤gerin allein die Annahme des A-Kriteriums fÃ¼r die Diagnose einer PTBS nicht weiterhelfen wÃ¼rde (zur Diagnose einer PTBS vgl. SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl., S. 154 ff.).

Die KlÃ¤gerin hat auch keinen Anspruch auf die GewÃhrung einer Verletztenrente nach [Â§ 56 Abs. 1 SGB VII](#). Die insoweit statthafte kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach [Â§ 54 Abs. 4 SGG](#) ist nicht begrÃ¼ndet. Die Beklagte und das SG Bremen haben zutreffend entschieden, dass die KlÃ¤gerin die GewÃhrung einer Verletztenrente wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 06. Mai 2009 nicht erfolgreich verlangen kann, weil die folgenlos abgeheilte Brustkorbprellung sowie SchÃ¼rfmarken D5 links und D 2/3 rechts, die bereits abgeklungene Verschlimmerung vorbestehender LWS-Beschwerden und die abgeklungene depressive AnpassungsstÃ¶rung sowie eine Phobie vor dem Fahrradfahren keine MdE um wenigstens 20 v. H. bedingen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 20.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024